



Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Paul Winiker
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail: patricia.dormann@lu.ch

Luzern, Ende Februar 2016

Kindes- und Erwachsenenschutz: Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. November 2015 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EGZGB) Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Vorbemerkung

Mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) per 1. Januar 2013 hat sich der Kantonsrat weiterhin für den Kindes- und Erwachsenenschutz als Gemeindebehörde ausgesprochen. In der Folge organisierten sich die Gemeinden in sieben KESB-Kreise. Seitens des Kantons wurden keine Vorgaben zur organisatorischen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen KESB gemacht. Nach dem 1. Januar 2013 musste sich jede KESB intern selber organisieren, Abläufe festlegen und Erfahrungen sammeln. Über die Präsidien der einzelnen KESB wurde die Zusammenarbeit gefördert und der Erfahrungsaustausch gepflegt. Heute darf festgestellt werden, dass sich eine Praxis im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einzupendeln beginnt. Über die statistische Entwicklung der neuen Situation liegen noch zu wenig Zahlen vor. Die CVP geht davon aus, dass sich der Stellenetat der KESB einpendelt und nach der Phase der vollständigen Übertragung der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht eher wieder reduzieren wird. Allerdings dauert die Aufbau- und Einführungsphase aktuell immer noch an. Insbesondere die Überführungsmassnahmen führten in quantitativer Hinsicht zu einer hohen Belastung und in fachlicher Hinsicht zu erhöhten Anforderungen. Mit grossem Aufwand wurde ein guter Stand erreicht.



Die CVP erwartet von den KESB, dass der Einbezug der Wohnsitzgemeinden in der kommenden Zeit noch optimiert wird. Insbesondere die Gemeinde-Sozialdienste und die Einwohnerkontrollen sowie die Gemeindeschulen und weitere Informationsträger in den Gemeinden, aber auch die Sozialvorstehenden sind in die Prozesse der KESB weitmöglich einzubeziehen und die Kenntnisse vor Ort sind zu respektieren. Dies fördert die Vertrauensbildung bei den betroffenen Eltern und Kindern bzw. bei erwachsenen Personen. Das Vertrauen in die Institution KESB stellt auf dem Weg zu einer Kindes- und erwachsenenwohlgerechten individuellen Lösung eine unabdingbare Voraussetzung dar, welche nicht achtlos aufs Spiel gesetzt werden darf.

Unbefriedigend ist die Tatsache, dass sich innerhalb der sieben KESB keine einheitliche Praxis bezüglich der Gebührenerhebung ergeben hat. Hier erhofft sich die CVP Kanton Luzern trotz unterschiedlichen Organisationsformen und Trägerschaften eine optimiertere Zusammenarbeit. Bei Bedarf müssen auch die unterschiedlichen Vorgaben der Trägerschaften angeglichen werden. Sollten keine Einigungen innerhalb der KESB möglich sein, muss allenfalls der Kanton weisungsrechtlich eingreifen.

Grundsätzlich soll die KESB-Arbeit künftig regelmässig evaluiert werden. Kennzahlen sollen Vergleiche innerhalb des Kantons möglich machen. Die CVP erwartet, dass der Kanton auch künftig aufsichtsrechtlich tätig ist. Sollten sich im Rahmen dieser Tätigkeit Unzulänglichkeiten aufzeigen, muss der Kanton von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen.

Zur Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet punktuelle Anpassungen des kantonalen Rechts, die insbesondere aus den Erfahrungen seit 1. Januar 2013 basieren. Wo sinnvoll und richtig, werden auch Vereinfachungen und Optimierungen beantragt. Die CVP begrüsst, dass die Änderungsvorschläge von verschiedenen Instanzen eingebracht werden konnten. Wir erwarten mit der angestrebten Revision grundsätzlich eine Vereinfachung der Verfahren und ein Abbau von Überregulierungen. Mehrseitige Entscheide mit grossen Kostenfolgen sind zu reduzieren. Wir erwarten, dass die Sorge um das Wohlergehen unserer Senioren wichtiger ist als der Erhalt der materiellen Güter. Eltern und Geschwister von geistig Behinderten sollen künftig nicht mit grossem Misstrauen einer Behörde konfrontiert sein. Das System der Gefährdungsmeldungen darf nicht zu einer Überlastung der Behörden führen. Die CVP erwartet, dass die KESB eine Behörde ist, die bei Problemen auch niederschwellig hilft, nicht eine Behörde, die einschneidende Massnahmen beschliesst, die im Umfeld der Betroffenen Angst verbreitet. Generell ist das Vertrauen in involvierte Privatpersonen zu steigern und die Administration zurückzufahren. Bei der individuellen Fallbeurteilung gilt es zu unterscheiden zwischen administrativen und komplexen Fällen. Die in der Vernehmlassungsvorlage gewählte Unterscheidung zwischen Einzelzuständigkeit eines Mitgliedes der KESB und der Gesamtbehörde (§ 49) erachten wir als richtig (je grösser die Intensität des Eingriffs, umso eher ein Entscheid durch die Gesamtbehörde).

Die CVP Kanton Luzern unterstützt grundsätzlich die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen. Sie gehen in die richtige Richtung.



Anträge

Die CVP Kanton Luzern unterstützt im Sinne der obenstehenden Ausführungen die Vernehmlassungsbotschaft zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB).

Zu einzelnen Gesetzesbestimmungen:

Neuer Hinweis: Es ist zu prüfen, ob die Eltern und Geschwister von behinderten Kindern punktuell von der Pflicht eines Berichtes und der Buchhaltungsführung befreit werden können (Art. 420 ZGB).

§ 49 Abs. 1 lit. I

Wir ersuchen um Prüfung, ob das Verlegen der Gebühren (Dreierkompetenz) und der Erlass der Kosten (einzelnes Behördenmitglied) nicht gleich geregelt werden sollte.

Schlussbemerkungen

Die CVP Kanton Luzern macht die obenstehenden Ausführungen einerseits in grosser Achtung der anspruchsvollen Arbeiten der KESB, andererseits aber auch in Sorge um die Zukunft der KESB und auch deren Finanzierung. Wir wollen, dass die teilweise grossen Vorbehalte der Gemeinden gegenüber dem neuen Recht und der neuen Behörden möglichst bald minimiert werden.

Insofern danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und freuen uns, wenn unsere Bemerkungen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage, aber auch bei der künftigen Entwicklung der KESB, berücksichtigt werden.

Gleichzeitig danken wir für die grossen Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Pirmin Jung
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär